

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.764.722

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16576/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bejubeln von Terror, antisemitische Parolen: Folgen für Einzelpersonen und Versammlungen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden bei den im Begründungstext beschriebenen Versammlungen sowie bei welchen in der Folge wann und wo stattfindenden thematisch einschlägigen (wie z.B. jene am 17.10.2023) Versammlungen (egal ob erlaubt, unerlaubt oder aufgelöst) Vertreter:innen gem. § 12 VersG der zuständigen Behörde entsendet?*
 - a. *Falls ja, bei welcher?*
 - b. *Falls ja, welche Auskünfte haben diese bei welcher Versammlung bekommen?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wird bei jeder relevanten Versammlung ein Vertreter der Behörde entsandt bzw. ist der dienstversehende Journalbeamte des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als Behördenvertreter zuständig, welcher sich bei Bedarf von vor Ort erforderlichen behördlichen Maßnahmen zur Versammlung begibt.

Zu den „in der Folge“ bis zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage stattgefundenen Versammlungen entfällt eine Beantwortung, da aufgrund der Wortwahl „thematisch einschlägig“ in der Frage nicht klar ist, ob entsprechend des Themas der parlamentarischen Anfrage nur Versammlungen mit „Bejubeln von Terror“ bzw. „antisemitischen Parolen“ oder sämtliche Versammlungen gemeint sind, welche einschlägig das Thema „Palästina“ betrafen. Die Frage bedürfte daher einer Interpretation. Interpretationen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Die Vertreter der Behörde erhielten jeweils die erforderlichen Auskünfte. Entsprechende anfragespezifischen Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2:

- *Wie groß war das Polizeiaufgebot auf jeweils welcher im Begründungstext beschriebenen und in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Versammlung (bitte um genaue Angabe)?*
 - a. *Welche Einheiten waren jeweils vor Ort?*

Bei den im Begründungstext beschriebenen Versammlungen waren im Einsatz:

Datum	Ort	Anzahl Exekutivbedienstete
07.10.2023	Wien 1., Ballhausplatz	15
07.10.2023	Wien 7., Mariahilfer Straße 88	12
07.10.2023	Wien 6., Mariahilfer Straße 75	7
11.10.2023	Wien 1., Stephansplatz	214
14.10.2023	Wien 10., Columbusplatz	81
15.10.2023	Wien 1., Ballhausplatz	58
15.10.2023	Wien 2., Karmeliterplatz	48
17.10.2023	Wien 1., Stephansplatz	26

Von der weiteren Beantwortung dieser Frage muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 3:

- *Wie groß war das Polizeiaufgebot bei den antifaschistischen Gegendemonstrationen am 15. Oktober 2023 in Wien?*
 - a. *Welche Einheiten waren jeweils vor Ort?*

Es sind keine antifaschistischen Gegendemonstrationen am 15. Oktober 2023 in Wien bekannt.

Zur Frage 4:

- *Wie groß war das Polizeiaufgebot bei der Demonstration gegen Neonazis im 2. Wiener Gemeindebezirk?*
 - a. *Welche Einheiten waren jeweils vor Ort?*
 - b. *Wie viele Beamt:innen schützten das Haus, in dem Küssel gemeldet ist?*

Hinsichtlich der eingesetzten Exekutivbediensteten wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

Aufgrund der Zuständigkeit der eingesetzten Bediensteten für den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern (§ 22 Sicherheitspolizeigesetz) und der Gefahrenabwehr (§ 21 Sicherheitspolizeigesetz) in Bezug auf die gesamte Demonstration, welche dynamisch mit Marsch stattfand, kann keine Zahl genannt werden.

Zur Frage 5:

- *Warum wurden die im Begründungstext beschriebenen und in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Versammlungen jeweils nicht gem. § 13 VerG aufgelöst?*
 - a. *Inwiefern wurde jeweils eine Interessensabwägung vor Ort der jeweiligen Versammlung durchgeführt?*

Zwei Versammlungen wurden aufgelöst. Hinsichtlich der anderen Versammlungen lagen keine Auflösungsgründe vor. Jeder Untersagung bzw. Auflösung einer Versammlung geht dabei eine Interessensabwägung voraus.

Zu den Fragen 6, 12 und 21:

- *Welchen Auftrag erhielten jeweils die Exekutivbeamt:innen, die bei dem Begründungstext beschriebenen und in Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Versammlung im Einsatz waren?*
 - a. *Worauf war es der Auftrag besonders zu achten?*

- *Der Artikel des Artikels lautet: „Islamisten rekrutierten bei Palästinenser-Demo“, dies laut Untertitel „laut dem Staatsschutz“. Es wird öfters kommuniziert, dass der Verfassungsschutz bei Demonstrationen anwesend war. Wozu war dies bei jeweils welcher im Begründungstext beschriebenen und in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Versammlung der Fall?*
- *Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden hinsichtlich fremdsprachiger Parolen auf Demonstrationen von extremistischen Strömungen getroffen?*

Von der Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe jeglicher Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 7:

- *Wurde gegen die am 11. Oktober untersagte Versammlung „Mahnwache in Solidarität mit Palästina“, die am Stephansplatz in Wien stattfinden sollen, eine Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid erhoben?*
 - Wenn ja, wann und vom wem?*

Die Veranstalterin, vertreten durch einen Rechtsanwalt, hat am 18. Oktober 2023 gegen den Untersagungsbescheid das Rechtmittel der Vorstellung erhoben.

Zur Frage 8:

- *Warum wurde die Gruppe am 15. Oktober, die sich in Richtung Judenplatz bewegte, nicht polizeilich begleitet?*
 - Wurde zuvor eine Gefährdungseinschätzung dieser Gruppe unternommen?*
 - Wenn ja, von wem?*
 - Wie viele Beamt:innen sperrten den Judenplatz ab?*

Die Gruppe wurde von Exekutivbediensteten begleitet. Eine Gefährdungseinschätzung der Marschteilnehmer wurde vor Beginn der Begleitung durch den Einsatzkommandanten unternommen. Eine Absperrung des Judenplatzes fand nicht statt.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Platzverbote wurden seit 7.10.2023 in Wien verhängt?*
 - Wo jeweils in welchem Zeitraum aus welchem Grund?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wurde seit 7. Oktober 2023 bis zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage kein Platzverbot verhängt.

Zur Frage 10:

- *Auf die Information welcher Stelle stützen sich die in der Kronenzeitung veröffentlichten sehr genauen Zahlen zu den Demonstrant:innen am 12.10.2023 (Artikel in Fußnote 3 der Begründung)?*

Die Quelle der Kronen Zeitung ist nicht bekannt.

Zur Frage 11:

- *Welche sind die finalen Zahlen zu Identitätsfeststellungen etc.?*

Diese Frage ist einer Beantwortung nicht zugänglich, da sie nicht ausreichend konkretisiert ist. Mit der Abkürzung „etc.“, im Sinne von „und so weiter“, ist nicht klar, was damit gemeint ist und ist auch nicht klar, ob sich „Zahlen“ aufgrund der Verwendung der Mehrzahl auf alle „im Begründungstext beschriebenen und in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Versammlungen“ oder aufgrund der Abfolge der Fragen sich nur auf die in der Frage 10 zuvor thematisierte Versammlung bezieht. Die Frage bedürfte daher einer Interpretation. Interpretationen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zudem werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zur Frage 13:

- *Mit welchem Ziel (der Verfolgung welcher gesetzlichen Aufgabe) war der Verfassungsschutz jeweils vor Ort?
 - Inwiefern besteht eine Zuständigkeit hinsichtlich von Aussagen oder Drucksorten u.ä. bei den einschlägigen Versammlungen?**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung von terroristisch,

ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, vor Gefährdung durch Spionage, durch nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch Proliferation sowie der Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen.

Der Verfassungsschutz besteht aus Staatsschutz und Nachrichtendienst. Der Staatsschutz umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen. Daneben kommt diesem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung 1975 im Zusammenhang mit verfassungsgefährdenden Angriffen zu. Der Nachrichtendienst umfasst die Gewinnung und Analyse von Informationen für Zwecke des Abs. 2 sowie die erweiterte Gefahrenerforschung.

Zu den Fragen 14 bis 16 und 19:

- *Wie wurde er dieser gerecht?*
- *Welche Maßnahmen setzte der Verfassungsschutz generell seit Beginn der zu dem Thema einschlägigen Demonstrationen?*
- *Wenn der Verfassungsschutz wahrnahm, dass Islamisten bei der Versammlung am 12.10.2023 rekrutierten: Welche Maßnahmen setzte der Verfassungsschutz in der Folge (soweit eine Antwort möglich ist)?*
- *Wie schätzt der Verfassungsschutz die Organisationen, die die Demos organisiert haben, also insbesondere „BDS Austria“, „Palästina Solidarität Österreich“, „Palästinensische Gemeinde Österreich“, „Arabischer Palästina Club Österreich“, „Dar al Janub“ ein?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben, könnten Rückschlüsse gezogen werden, welche die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zudem sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Anzeigen wegen Terrorismusunterstützung iSv §§ 278b ff StGB gab es in der Folge zu welcher im Begründungstext beschriebenen und in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Versammlung?*

In diesem Zusammenhang gab es bislang keine Anzeige.

Zur Frage 18:

- *Haben Personen, die der Hamas, der PFLP oder anderen Terrororganisationen nahestehen, an den Demonstrationen teilgenommen?*

Diese Frage ist einer Beantwortung nicht zugänglich, da nicht klar ist, wie der Begriff „nahestehen“ verstanden werden soll. Auch hinsichtlich der Wortwahl „oder anderen Terrororganisationen“ ist die Frage zu unbestimmt. Die Frage bedürfte daher einer Interpretation. Interpretationen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 20:

- *Peter Neumann äußerte seine Einschätzung, dass Schutzmaßnahmen nicht nur für offizielle Gebäude, Schulen, Kindergärten etc., sondern auch für Geschäfte bspw. nötig seien. Inwiefern wurde dies wann umgesetzt?*

Neben den erwähnten Schutzmaßnahmen bei offiziellen Gebäuden werden auch Schutzmaßnahmen bei privat geführten Objekten wie Restaurants und Geschäftslokalen angeordnet. Die Umsetzung erfolgte fallweise schon vor dem Vorfall vom 7. Oktober 2023 als auch danach. Die Situation und mögliche Gefährdungen werden laufend beurteilt und angepasst.

Zu den Fragen 21, 25 und 26:

- *Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden hinsichtlich fremdsprachiger Parolen auf Demonstrationen von extremistischen Strömungen getroffen?*
- *Welche Schulungs- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen werden hinsichtlich fremdsprachiger terrorbejubelnder/antisemitischer Parolen und Aussagen bzw. Codes getroffen?*

- *Werden Beamtinnen auf rechtsextreme antisemitische Aussagen bzw. Codes, Symbole und Parolen geschult?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern seit wann?*

Im Rahmen der Polizeigrundausbildung erfolgt im Ausbildungsmodul „Kriminalistik – Staatsschutz“ eine Basisschulung zum Themenbereich Extremismus und Terrorismus. Diese Schulungen werden von Expertinnen und Experten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst geleitet und sollen den angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten helfen, extremistische Symbole zu erkennen und zu verstehen, um effektiver gegen derartige Aktivitäten vorgehen zu können. Die Schulungen sind als Pflichtveranstaltungen Teil des Lehrplanes der Grundausbildung für den Exekutivdienst und dienen dazu, die für das Berufsfeld relevanten praxisbezogenen Lehrinhalte und die erforderliche soziale Kompetenz zu vermitteln. Eine explizite Schulung betreffend fremdsprachiger Parolen ist derzeit nicht vorgesehen. Selbstverständlich kann die Thematik jedoch individuell im Rahmen des Unterrichts durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer angesprochen und behandelt werden.

Im Rahmen des Grundausbildungslehrgangs für dienstführende Beamtinnen und Beamten (GAL E2a) werden die Ausbildungsmodule „Verfassungsschutz“ und „Radikalisierungsprävention“ gelehrt. Im Ausbildungsmodul „Verfassungsschutz“ werden die Themeninhalte Extremismus und Terrorismus behandelt. Im Ausbildungsmodul „Radikalisierungsprävention“ wird auf das Thema psychologische und persönliche Ursachen, insbesondere bei Jugendlichen, näher eingegangen.

Weiters werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten, in deren Rahmen unterschiedliche Aspekte von Konflikten sowie Radikalisierung, Herausforderungen im Zusammenhang mit Diversität und etwa Religion etc. thematisiert und bearbeitet werden. Der Bereich „Radikalisierung“, aber auch die Auseinandersetzung mit Prävention wird hierbei allerdings großflächiger gesehen und erfolgt eine Behandlung aus verschiedenen Perspektiven.

Allen Exekutivbediensteten stehen zudem auf der Lernplattform des Bundesministeriums für Inneres Online-Schulungen zur Verfügung, welche eine Sensibilisierung hinsichtlich Codes, Symbole, Zeichen und Parolen im jeweiligen Phänomenbereich beinhalten: „Rechtsextremismus“, „Islamistischer Extremismus und Terrorismus“ und „Verfassungsschutz“.

Die Schulungen werden seit 2012 in allen Bildungszentren der Sicherheitsakademie angeboten.

Weiters wurde im Rahmen des „A World of Difference“ (AWOD)-Programms 2023 ein Follow-Up zum Thema „Antisemitismus“ veranstaltet. In den Jahren 2019 und 2020 wurde eine Lehrveranstaltung des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mit dem Titel „Rechtsextreme Phänomene – Abgrenzungen und Überschneidungen“ angeboten.

Eine Sensibilisierung hinsichtlich Antisemitismus erfolgt zudem im Rahmen der Online-Schulung „Antisemitismus“, die auf der Lernplattform des Bundesministeriums für Inneres seit April 2022 allen Exekutivbediensteten zur Verfügung steht.

Zur Frage 22:

- *Wurden fremdsprachige Beamt:innen bei Demonstrationen eingesetzt, um fremdsprachige terrorbejubelnde/antisemitische Aussagen bzw. Codes zu übersetzen?*
a. *Wenn ja, wie viele jeweils bei welchen in der Begründung genannten und weiteren für das Thema einschlägigen erlaubten und untersagten Versammlungen?*

Ja. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zur Frage 23:

- *Wurden Dolmetscher:innen bei Demonstrationen eingesetzt, um fremdsprachige terrorbejubelnde/antisemitische Aussagen bzw. Codes zu übersetzen?*
a. *Wenn ja, wie viele jeweils bei welchen in der Begründung genannten und weiteren für das Thema einschlägigen erlaubten und untersagten Versammlungen?*

Nein.

Zu den Fragen 24, 27, 30 und 32:

- *Kam es seit dem Jahre 2020 zu Identitätsfeststellungen, Anzeigen oder sonstigen Maßnahmen auf Basis welcher Rechtsgrundlage aufgrund relevanter fremdsprachiger Aussagen?*
a. *Wenn ja, wie viele Maßnahmen jeweils pro Jahr?*

- *Kam es seit dem Jahre 2020 zu Identitätsfeststellungen, Anzeigen oder sonstigen Maßnahmen auf Basis welcher Rechtsgrundlage aufgrund relevanter rechtsextremer Aussagen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Maßnahmen jeweils pro Jahr?*
- *Wurden Beamte:innen aufgrund welches vorherigen Verhaltens dienstlich angewiesen an welchem Schulungsangebot bzw. an welcher Sensibilisierungsmaßnahme teilzunehmen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann wie viele inwiefern und aus welchem Grund?*
- *Welche Maßnahmen wurden gegenüber anderen inwiefern organisierten Exekutivbeamte:innen aufgrund welches Verhaltens wann ergriffen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 28:

- *Welche Schulungsangebote und Sensibilisierungsmaßnahmen zu welchen extremistischen Strömungen werden Polizeibeamtinnen seit wann angeboten?*

Im Rahmen der Polizeigrundausbildung erfolgt seit 2022 im Ausbildungsmodul „Kriminalistik - Staatsschutz“ bzw. „Verfassungsschutz“ eine Basisschulung bzw. vertiefende Schulung in der Verwendungsgruppe E2a zu den Themenbereichen Extremismus und Terrorismus sowie Radikalisierungs-/Extremismusprävention. Die Schulungen werden von Expertinnen und Experten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst abgehalten.

Die Sicherheitsakademie (SIAK) veranstaltet seit 2001 in Kooperation mit der „Anti-Defamation League“ (ADL) und ab 2022 mit dessen Nachfolgeverein „NO CHANCE for HATE“ die Seminarreihe „A World of Difference“ (AWOD), welche einen Eckpfeiler der Menschenrechtsbildung im Bundesministerium für Inneres darstellt und in Hinblick auf alle Formen von Diskriminierung (etwa aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung) und damit auch gegenüber Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sensibilisiert. Das Ziel ist die Schulung sämtlicher Bediensteten. Die Seminarreihe ist seit 2004 mit 16 Unterrichtseinheiten auch in der Polizeigrundausbildung verankert.

Darüber hinaus werden jährlich im Bildungskatalog der SIAK verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten, welche sich mit den von der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Themenbereichen befassen wie etwa interkulturelle Kompetenz, Radikalisierung, Ethik, Umgang mit Diversität, Umgang mit Konflikten in unterschiedlichsten Situationen und Sprachenaus- und -fortbildung.

Die SIAK organisiert zudem gemeinsam mit der MA 11 – Kinder- und Jugendhilfe – und der Bildungsdirektion für Wien (BdW) seit Jahren dienstellenübergreifende Fortbildungen zum Thema Extremismusprävention. An diesen Fortbildungen haben bereits rund 3.000 Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Polizistinnen und Polizisten teilgenommen. Die Fortbildungen basieren auf Freiwilligkeit. Eine statistische Erfassung der Schulungen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nicht.

Im Bereich der E-Learning-Schulungen werden die Module Verfassungsschutz (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamistischer Extremismus und Terrorismus) seit April 2015, Staatsfeindliche Bewegungen seit November 2022 und Antisemitismus seit April 2022 angeboten.

Zu den Fragen 28a und 34 bis 38:

- *Welche davon sind seit wann verpflichtend, welche nicht?*
- *In welchen Abständen muss ein Schulungs- bzw. Sensibilisierungsangebot zu welchen extremistischen und Strömungen von Polizeibeamtinnen durchlaufen werden?*
 - a. *Welches?*
- *In welchen Fällen muss welches Schulungs- bzw. Sensibilisierungsangebot zu welchen extremistischen Strömungen von Polizeibeamtinnen durchlaufen werden?*
- *In welchen Fällen, in denen es zu einer Normverdeutlichung hinsichtlich welcher einschlägigen Gesetzesbestimmungen kam, muss welches Schulungs- bzw. Sensibilisierungsangebot zu extremistischen und verschwörungstheoretischen Strömungen von Polizeibeamtinnen durchlaufen werden?*
- *In welchen Fällen muss ein Schulungs- bzw. Sensibilisierungsangebot zu welchen extremistischen Strömungen von Polizeibeamtinnen durchlaufen werden?*
- *Wie häufig muss ein Schulungs- bzw. Sensibilisierungsangebot zu welchen extremistischen Strömungen von Polizeibeamtinnen durchlaufen werden?*

Im Rahmen der Polizeigrundausbildung sind sämtliche Schulungen für einen positiven Abschluss verpflichtend.

Im Bereich der Grundausbildung für dienstführende Beamtinnen und Beamten (GAL E2a) muss für den Abschluss der Grundausbildung jedes Ausbildungsmodul positiv abgeschlossen werden.

Die Einberufungen zu den AWOD-Trainings erfolgen nach einem Teilnehmerschlüssel je Dienstbehörde, der zu erfüllen ist. Alle anderen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen (inklusive Sprachausbildungen) stellen auf Freiwilligkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab.

Die Online-Schulung „Verfassungsschutz“ ist seit 2015 verpflichtend für Bedienstete der DSN (ehemals BVT) und auch im Grundausbildungslehrgang Verfassungsschutz verpflichtend zu absolvieren.

Zu den Fragen 28b und 28c:

- *Welche davon werden seit wann von externen Vortragenden/Organisationen abgehalten?*
 - i. *Auf welche Vortragenden/Organisationen wird dabei seit wann zurückgegriffen?*
 1. *Haben Sie die betroffenen Personen gefragt, ob deren Name in der Anfragebeantwortung genannt werden darf, oder verweisen Sie gleich für Nichtbeantwortung auf Datenschutzgründe?*
- *Wie häufig finden die einzelnen Schulungs- bzw. Sensibilisierungsangebote seit wann statt?*

Das Ausbildungsmodul „Kriminalistik – Staatsschutz“ bzw. „Verfassungsschutz“ im Rahmen der Polizeigrundausbildung wird seit 2012 durch Angehörige der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) durchgeführt. Beim GAL E2a wird im Ausbildungsplan seit dem Kalenderjahr 2010 das Ausbildungsmodul „Verfassungsschutz“ als Schwerpunkt des Bundesministeriums für Inneres geführt. Die Schulungen werden von Expertinnen und Experten der DSN abgehalten.

Die AWOD-Trainings wurden zunächst gemeinsam mit der Anti-Defamation League (Trainerinnen und Trainer des Bundesministeriums für Inneres und aus der ADL) und seit 2022 gemeinsam mit „NO CHANCE for HATE“ (Nachfolgeverein von ADL) durchgeführt.

Die E-Learning-Schulungen Verfassungsschutz finden laufend statt.

Die Lehrveranstaltungen gemäß Bildungskatalog der SIAK wurden und werden auch zum Teil durch externe Trainerinnen und Trainer durchgeführt bzw. begleitet.

Folgende Formate wurden insgesamt angeboten:

Formate / Veranstaltungen	Trainerinnen bzw. Trainer aus Bereichen außerhalb des Bundesministeriums für Inneres
Terrorlagen – polizeiliche Erstmaßnahmen	nein
Internationales und interkulturelles Management	nein
Radikalisierung	ja (COPPRA-Pool)
Staat und Menschenrechte	ja (Universität Graz – Menschenrechtsbeirat)
Interkulturelle Kompetenzen – Regeln und Usancen anderer Kulturkreise	ja (Unternehmensberatung)
Ethik	ja (Unternehmensberatung)
Internationale polizeiliche Zusammenarbeit	nein
Menschenrechte ↔ Polizei: Schutz oder Bedrohung	ja (Universität Graz – Menschenrechtsbeirat)
Radikalisierung - Tendenzen erkennen und Maßnahmen ergreifen	nein
Polizeiliches Handeln im Spannungsfeld der Menschenrechte	ja (Universität Graz – Menschenrechtsbeirat)
Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen - polizeiliches Handeln in einer multikonfessionellen Gesellschaft	ja (Erwachsenenbildung)
Polizeiethik	nein
Interkulturelle Kompetenz	ja (Unternehmensberatung)
Radikalisierungsprävention	ja (Magistrat Stadt Wien bzw. Stadtschulrat Wien)
Melange versus Mokka – Polizeialtag im interkulturellen Kontext	ja (Unternehmensberatung)
Rechtsextreme Phänomene – Abgrenzungen und Überschneidungen	nein
Berufsethik - Hemmschuh oder Voraussetzung für professionelle Polizeiarbeit?	nein
Menschen- und Grundrechte, Schwerpunkt: Würde von Jung und Alt und menschenrechtliche Kontrollorgane	ja (Kinder- und Jugendanwaltschaft, Menschenrechtskonsulent/in, Universität Salzburg)
Extremistische Phänomene - Theorie & Praxis (Radikalisierung und ihre Wahrnehmung durch Sicherheitsbehörden)	nein
Sprachausbildungen/Sprachfortbildungen	teilweise in Kooperation mit dem Österreichischen Bundesheeres bzw. mit Sprachinstituten.

Herausforderung polizeilicher Führungsarbeit unter Beachtung der Grund- und Menschenrechte	nein
--	------

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 29:

- *Wie viele Beamtinnen wurden daher seit wann geschult bzw. sensibilisiert (Bitte um Aufschlüsselung nach Format, Inhalt, Datum und Anzahl der Teilnehmer:innen)?*

Im Bereich der Polizeigrundausbildung werden seit 2012 sämtliche Polizeischülerinnen und Polizeischüler verpflichtend im Ausbildungsmodul „Kriminalistik – Staatsschutz“ geschult. Seit genanntem Zeitpunkt haben über 10.000 Polizeischülerinnen und Polizeischüler die Grundausbildung für den Exekutivdienst positiv absolviert und somit auch dieses Seminar besucht.

Im Rahmen des GAL E2a werden seit dem Jahr 2010 das Ausbildungsmodul „Verfassungsschutz“ und seit dem Jahr 2022 das Ausbildungsmodul „Radikalisierungsprävention“ im Ausbildungsplan geführt und somit sämtliche Bedienstete des GAL E2a im Zuge der sechsmonatigen Grundausbildung geschult. Seit genanntem Zeitpunkt wurden mehr als 5.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgebildet.

Seit 2013 wurden folgende Formate im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

Format/Veranstaltung	Anzahl Veranstaltungen	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Terrorlagen – polizeiliche Erstmaßnahmen	12	240
Internationales und interkulturelles Management	1	20
Radikalisierung	1	20
Staat und Menschenrechte	1	20
Interkulturelle Kompetenzen – Regeln und Usancen anderer Kulturreiche	3	60
Ethik	3	60
Internationale polizeiliche Zusammenarbeit	2	40
Menschenrechte ↔ Polizei: Schutz oder Bedrohung	2	40
Radikalisierung – Tendenzen erkennen und Maßnahmen ergreifen	8	160

Polizeiliches Handeln im Spannungsfeld der Menschenrechte	4	80
Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen – polizeiliches Handeln in einer multikonfessionellen Gesellschaft	7	140
Polizeiethik	2	40
Interkulturelle Kompetenz	1	16
Radikalisierungsprävention	13	260
Melange versus Mokka – Polizeialltag im interkulturellen Kontext	1	16
Rechtsextreme Phänomene – Abgrenzungen und Überschneidungen	2	40
Berufsethik – Hemmschuh oder Voraussetzung für professionelle Polizeiarbeit?	4	80
Menschen- und Grundrechte, Schwerpunkt: Würde von Jung und Alt und menschenrechtliche Kontrollorgane	3	48
Extremistische Phänomene – Theorie & Praxis (Radikalisierung und ihre Wahrnehmung durch Sicherheitsbehörden)	3	60
Herausforderung polizeilicher Führungsarbeit unter Beachtung der Grund- und Menschenrechte	1	16
Gesamt	74	1.456

Im Rahmen des Programms AWOD werden jährlich 16 Seminare (dreitätig) mit je 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Seit 2002 wurden insgesamt rund 26.200 Bedienstete geschult, davon rund 10.500 Bedienstete durch Fortbildung (und mit Stichtag 25. Oktober 2023 seit 2004 rund 15.700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Polizeigrundausbildung).

Im Zuge der Online-Schulung „Verfassungsschutz“ wurden seit April 2015 2.520 Beamtinnen und Beamten geschult.

Im Zuge der Online-Schulung „Antisemitismus“ wurden seit April 2022 927 Beamteninnen und Beamten geschult.

An den gemeinsamen Fortbildungen der SIAK, MA 11 und BdW zum Thema Extremismusprävention haben bereits rund 3000 Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Polizistinnen und Polizisten teilgenommen.

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 31:

- *Welche Maßnahmen wurden gegenüber Mitgliedern der Gruppierung innerhalb der Polizei, welche sich „Kritische Polizisten“ nennt, wann ergriffen?*

Gegen Bedienstete, die sich im Rahmen einer Demonstration als „Kritische Polizisten“ bezeichneten, wurde gemäß der dienstrechtlichen Bestimmungen Disziplinaranzeigen erstattet. Davon wurden drei Verfahren von der Bundesdisziplinarbehörde eingestellt, ein Verfahren ist derzeit noch beim Verwaltungsgerichtshof, ein anderes Verfahren beim Bundesverwaltungsgerichtshof anhängig.

Zur Frage 33:

- *Welche Schulungs- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen werden in der Polizeigrundausbildung seit wann angeboten?*
 - a. *Welche davon sind seit wann verpflichtend, welche seit wann nicht?*

Auf die Beantwortung der Fragen 28 und 28a darf hingewiesen werden.

Zur Frage 39:

- *Inwiefern wird seit wann über breit angelegte Maßnahmen wie BMI-interne Informationskampagnen auf das Thema Radikalisierung hingewiesen sowie welche Möglichkeit, eine solche zu melden, angeboten?*

Mit der Etablierung der Staatsschutzprävention in der Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst wurde die operative Umsetzung der Extremismusprävention festgelegt. Im ersten Schritt wurden die Zielgruppen der Extremismusprävention definiert, die in interne und externe Personengruppen eingeteilt wurden. So stellen Polizistinnen und Polizisten in unterschiedlichen Ebenen eine wesentliche Zielgruppe der Extremismusprävention dar. Aktuell werden standardisierte Vorträge im Rahmen der E2a-Kurse für angehende Führungskräfte österreichweit einheitlich umgesetzt. Dafür sind laut Curriculum der Sicherheitsakademie vier Unterrichtseinheiten vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt durch speziell ausgebildete Präventionsbedienstete der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Sensibilisierung und Information zum Themenschwerpunkt der Extremismusprävention stellt intern als auch extern eine wesentliche Aufgabe der Staatsschutzprävention dar.

Zu den Fragen 40 und 41:

- *Gibt es eine Anlaufstelle für Polizeibeamt:innen, bei denen eine Radikalisierung durch deren Arbeitsumfeld gemeldet werden kann?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis seit dessen Gründung (bitte um Aufschlüsselung in den letzten Jahren)?*
- *Wir wurde mit solchen Polizeibeamt:innen, bei denen eine Radikalisierung festgestellt wurde, weiter verfahren (bitte um Aufschlüsselung in den letzten Jahren)?*
 - a. Bei wie vielen Beamt:innen konnte eine Radikalisierung festgestellt werden?*

Aufgrund der geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen hat jeder unmittelbare Vorgesetzte, dem eine Radikalisierung in seinem unmittelbaren Arbeitsumfeld gemeldet wird, diesen Sachverhalt abzuklären und gegebenenfalls der Dienstbehörde eine dienstrechtliche und disziplinarrechtliche Maßnahme zu melden. Der Dienstbehörde obliegt es dann, aufgrund des abgeklärten Sachverhaltes etwaige weitere Maßnahmen anzurufen.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 42:

- *Welche Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu welchen extremistischen Störungen haben Personen seit wann vorzuweisen, welche für das BMI Pressearbeit erledigen?*

Die medial transportierten Informationen (Anfragen oder Auskünfte an Medien) werden ausnahmslos von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und den jeweiligen Fachexpertinnen und -experten eingeholt und in weiterer Folge durch die Ressortkommunikation als zentrale Stelle an Medien übermittelt.

Die Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche mit Pressearbeit betraut sind, findet durch zielgerichtete Fallanalysen während des laufenden Dienstbetriebes statt. Bedienstete, die eine exekutivspezifische Grundausbildung durchlaufen haben, wurden standardmäßig auf extremistische Phänomene geschult. Darüber hinaus werden sämtliche Bedienstete der Öffentlichkeitsarbeit einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55 Sicherheitspolizeigesetz unterzogen.

Zur Frage 43:

- *Welches Vorgehen ist hinsichtlich rechtsextremer Codes vorgesehen? Kam es im Jahr 2023 zu Anzeigen, Identitätsfeststellungen oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Codes?*

Bei Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen wird mit einer Anzeige vorgegangen.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 44:

- *Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen gab es in der Causa Braunau gegen wen wann (bitte um Darlegung der Chronologie)?*

Am 4. September 2023 wurde vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein Abschlussbericht wegen Verdacht nach § 302 Strafgesetzbuch (Amtsmissbrauch) der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis übermittelt.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis wurde gemäß § 190 Z 1 Strafprozessordnung eingestellt, worüber das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung am 27. September 2023 informiert wurde.

Unter Grundlage des Abschlussberichtes, welcher der zuständigen Dienstbehörde am 19. September 2023 weitergeleitet wurde, sowie der oben angeführten Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen § 302 Strafgesetzbuch, wird derzeit eine disziplinarrechtliche Prüfung des gegenständlichen Sachverhaltes im Sinne des § 109 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgenommen. Diese Prüfung ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 45 und 46:

- *In der Anfragebeantwortung mit dem Titel "Ukraine-'Seminar' in der LPD Wien" (11681 /AB) antworteten Sie auf die Frage, wer letztlich die Vortragenden des "Seminars" waren, dass Sie diese und ähnliche Fragen dazu (siehe die Fragen 10, 12b, 12c, 15 und*

19a) wegen Datenschutzgründen nicht beantworten können und auch keine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt. Haben Sie um das Einverständnis zur Übermittlung per Anfragebeantwortung der von uns erfragten personenbezogenen Daten bei den Betroffenen angefragt?

- a. Wenn ja, welche Antworten erhielten Sie?*
 - b. Wenn nein, warum haben Sie dies nicht getan?*
- In der Anfragebeantwortung mit dem Titel "Ukraine- "Seminar" in der LPD Wien" (11681/AB) antworteten Sie auf die Frage, ob sich Teilnehmer:innen des "Seminars" kritisch dazu äußerten, dass Sie aufgrund von Datenschutz und aufgrund der Amtsverschwiegenheit dazu nicht antworten können. Welche gesetzlichen Regelungen würden durch eine Beantwortung Ihrerseits mit "ja" oder "nein" verletzt werden (bitte um genaue Anführung des Paragraphen und der entsprechenden nachvollziehbaren Subsumtion)?*
 - a. In der folgenden Frage wollten wir von Ihnen wissen, ob sich durch kritische Äußerungen von Teilnehmer:innen dadurch deren Arbeitssituation verschlechtert haben. Auch diese Fragen konnten Sie aufgrund von Datenschutz und Amtsverschwiegenheit nicht beantworten. Aufgrund der Tatsache, dass wir in unserer Frage keine personenbezogenen Daten erfragten, die in irgendeiner Weise auf eine Person rückführbar gewesen wären: Welche gesetzlichen Regelungen würden durch eine Beantwortung Ihrerseits mit "ja" oder "nein" verletzt werden (bitte um genaue Anführung des Paragraphen und der entsprechenden nachvollziehbaren Subsumtion)?*
 - b. In der darauf folgenden Frage wollten wir von Ihnen wissen - falls es zu einer Verschlechterung der Arbeitssituation gekommen ist - was sich wodurch und inwiefern an der Arbeitssituation verschlechtert hat. Auch hier wurden keine personenbezogenen Daten erfragt, sondern lediglich anonym erfragt, wie sich die jeweilige Arbeitssituation (z.B. Versetzung, Überstunden, Mobbing am Arbeitsplatz, schlechtere Aussichten auf Beförderung etc.) verschlechtert hat. Welche gesetzlichen Regelungen würden durch eine Beantwortung Ihrerseits verletzt werden (bitte um genaue Anführung des Paragraphen und der entsprechenden nachvollziehbaren Subsumtion)?*
 - c. Möchten Sie sich für eine anonymisierte Beantwortung meiner Fragen 2, 2a und 2b entscheiden?*

Auf die Beantwortung der Fragen 20 und 21 der parlamentarischen Anfrage 14815/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 6. April 2023 (14326/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 47:

- *Welche Stellen in Ihrem Hause waren in die Beantwortung dieser Anfrage eingebunden?*

In die Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage waren die Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sowie der Sektionen I und III des Bundesministeriums für Inneres eingebunden.

Gerhard Karner

